

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	

Geschäftszeichen 1-301	Datum 25.11.2021	MV/2021/094
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	16.12.2021

**Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren ab dem 01.02.2022
hier: Kenntnisnahme gemäß § 55 (3) Landesverwaltungsgesetz (LVwG)**

Inhalt der Mitteilung:

Ursprünglich war es vorgesehen die geänderte Parkgebührenverordnung bereits zum 01.05.2020 in Kraft treten zu lassen. Bereits am 03.03.2020 wurde die Parkgebührenverordnung dem Planungsausschuss vorgelegt, der diese einvernehmlich zur Kenntnis genommen hat. Bedingt durch die dann eingetretene Coronasituation hat der Bürgermeister entschieden, die geänderte Parkgebührenverordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Somit war weiterhin die Parkgebührenverordnung mit den ursprünglichen Beträgen maßgeblich.

Die ab dem 01.02.2022 in Kraft tretende Parkgebührenverordnung beinhaltet folgende Änderungen:

1. Zurzeit wird für den Bereich Innenstadt gemäß § 3 der Parkgebührenverordnung (ausgenommen in der Bahnhofstraße) eine Parkgebühr von 0,20 € für die ersten 30 Minuten erhoben. Ab dem 01.02.2022 wird die Parkgebühr um 0,30 € auf 0,50 € für die ersten 30 Minuten erhöht.

2. Der § 2 (2) wird um die Mühlenstraße und die Straße Rosengarten ergänzt. Im Laufe des Jahres 2022 werden folgende Standorte mit in die Bewirtschaftung aufgenommen.
Parkstreifen Rosengarten (Hochzeitsstreifen Rathaus)
Parkstreifen Rosengarten 5 (vor dem Ärztehaus)
Parkstreifen Rosengarten 3 (vor Mundfein)
Parkstreifen Mühlenstraße (am Mühlenteich)

Unter normalen Gegebenheiten würde die Gebührenerhöhung zu einer Ertragssteigerung von jährlich ca. 70.000 € führen. Corona bedingt werden diese Erträge aber zurzeit nicht erzielt.

Anlage/n

- 1 Stadtverordnung über Parkgebühren 01.02.2022

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund § 6 a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. S. 264) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Wedel nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder über den bargeldlosen Zahlverkehr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Die Zahlung kann durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) erfolgen, sofern das entsprechende System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz und das parkende Fahrzeug eingerichtet und funktionsfähig ist.

(3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Parkgebührenverordnung gilt für die Bereiche Innenstadt und Elbe.

(2) Der Bereich Innenstadt umfasst folgende Straßen:

1. Bahnhofstraße
2. Rathausplatz, einschließlich der oberirdischen Parkplätze am ZOB
3. Parkplatz Gorch-Fock-Platz
4. Gorch-Fock-Straße bis zum Gorch-Fock-Parkplatz
5. Beim Hoophof
6. Feldstraße zwischen Mühlenweg und Bahnhofstraße
7. Parkplatz Spitzerdorfer Markt
8. Spitzerdorfstraße zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße

9. Rosengarten

10. Mühlenstraße

(3) Der Bereich Elbe umfasst folgende Straßen

1. Strandweg

2. Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Strandbaddamm

3. Parkplatz Parnaßstraße

4. Parkplatz Elbmarschen

5. Parkplatz Im Haacken

6. Strandbaddamm

(4) Die Gebührenpflicht besteht im Bereich Innenstadt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Parkflächen im Bereich Elbe besteht die Gebührenpflicht montags-sonntags in der Zeit von 9.00-20.00 Uhr.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühren werden im Bereich Innenstadt wie folgt festgesetzt:

In der Bahnhofstraße, den Parkflächen am Rathausplatz (ausgenommen ZOB), in der Mühlenstraße sowie in der Straße Rosengarten wird für die ersten 15 Minuten keine Gebühr erhoben.

Danach je angefangene 30 Minuten 0,50 €

Im übrigen Bereich werden für
die ersten 30 Minuten 0,50 €
für die danach folgenden 2 Std. pro angefangene Std. jeweils 0,50 € und
für jede weitere angefangene Std. 1,00 € erhoben.

(2) Die Parkgebühren werden im Bereich Elbe wie folgt festgesetzt:

Je angefangene 30 Minuten 0,50 €.

Auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken kann auch eine Tagesnutzung gegen eine Gebühr von 5,00 € erfolgen.

(3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Parkgebühren der Stadt Wedel vom 22.02.2021 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Niels Schmidt